

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2124

vom 27. Oktober 1998

Gemeinde Liestal, Quartierplanung "Engel"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 17. Dezember 1997 die Quartierplanung "Engel", bestehend aus den Quartierplänen Nr. 1-5 und dem Quartierplan-Reglement inklusive Anhang (Machbarkeitsstudie), beschlossen. Der Beschluss wurde an der Urnenabstimmung vom 15. März 1998 bestätigt.

B. Während der Auflagefrist vom 2. April bis 2. Mai 1998 ist eine Einsprache eingereicht worden, welche aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen zurückgezogen worden ist.

C. Das auf Antrag des Stadtrates Liestal (Schreiben vom 2. Oktober 1998) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Im übrigen ist folgendes zu bemerken:

- Im Quartierplan-Reglement (Ziffer 9) fehlen entsprechende Bestimmungen bezüglich Entsorgung. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Abfallbewirtschaftung dem Amt für Umweltschutz und Energie im Rahmen des Baugesuches ein Konzept vorzulegen ist, welches die Koordination unter den Benutzern, die Sammelstellen in Verkaufsladen, Hotel und Restaurant etc. sowie die Bewirtschaftung der Abfälle aus Gebäuden und Umgebung regelt.

- In bezug auf das Genehmigungsverfahren der Baulinien für die Kasernenstrasse / Burgstrasse wird auf den entsprechenden RRB Nr. 1606 vom 11. August 1998 bzw. den Baulinienplan Nr. 39-031/022 vom 12. Mai 1998 verwiesen.

- In bezug auf den Lärmschutz werden die entsprechenden Auflagen gestützt auf das gemäss Ziffer 8.1 des Quartierplan-Reglementes einzureichende Lärmgutachten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt.

- Der Quartierplan-Vertrag gemäss Ziffer 12.1 des Quartierplan-Reglementes wurde von allen Vertragsparteien unterzeichnet sowie öffentlich verkündet.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : // : 1. Die vom Einwohnerrat Liestal am 17. Dezember 1997 beschlossene Quartierplanung "Engel" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/QP/8/0 und 40/QR/8/0 (Quartierpläne 1-5 und Quartierplan-Reglement inkl. Anhang) sowie 40/ZPS/1/44 (Mutation Zonenplan Siedlung) versehenen Exemplare des Dossiers.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Stadtbauamt Liestal, 4410 Liestal
- SSH AG, Architekten, Gasstrasse 11, 4410 Liestal
- Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

